



Berlin, 14. November 2016  
Geschäftszeichen:

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 7. September 2016
2. Eingangsbestätigung vom 8. September 2016
3. Zwischennachricht vom 4. Oktober 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon: +49 30

Telefon: +49 30

Fax: +49 30

@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 7. September 2016 baten Sie ohne zeitliche Einschränkung um Übersendung einer Übersicht über die „nicht zur Veröffentlichung geeigneten Gutachten (z. B. aufgrund einer Einstufung nach dem Geheimchutzrecht oder von schützenswerten öffentlichen oder privaten Belangen) mit der jeweiligen Angabe von Titel, Aktenzeichen, Abschluss der Arbeit (Datum), sowie Geheimhaltungsgrad der einzelnen Gutachten in einem maschinenlesbaren Format (z. B. Excel). Sie bezogen sich dabei auf eine Ausarbeitung zum Geschäftszeichen: WD 3 - 3000 - 160/16 vom 15. Juni 2016.

Mit den Schreiben vom 8. September 2016 und 4. Oktober 2016 wurden Sie über den Stand der Bearbeitung Ihres Antrags informiert.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen oder Erstellen von Listen hingegen besteht nicht (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 12.07 und VG Berlin, Urteil vom 24. April 2013 – VG 2 K 83.12). Das VG Berlin stellt in der letztgenannten Entscheidung hierzu klar, dass auch in elektronischer Form Daten nur dann vorhanden



sind, „wenn sie bei der jeweiligen Behörde ohne weiteren Arbeitsaufwand mit den jeweiligen Datenverarbeitungsgeräten auf der Grundlage der bestehenden Programmierung abgelesen werden können. Eine andere Programmierung wäre unabhängig von dem damit verbundenen Arbeitsaufwand auf die Erstellung einer neuen elektronischen Aufzeichnung gerichtet, die auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gefordert werden kann.“

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen nicht vor, werden in der von Ihnen gewünschten Form nicht erfasst und können auch nicht mit dem für die für die Verwaltung der entsprechenden Vorgänge verwendeten Datenverarbeitungsprogramme ermittelt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schmidt-Hederich